Behindertenbeirat

Aufgrund der §§ 5,50, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.05(BVBI. I, S 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2011 (GVBII, S. 786) und in Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.12 zur Anwendung des Hessischen Gleichstellungsgesetzes (HessBGG) vom 20.12.04 (GVBI I 2001,S. 482) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am________ folgende Satzung des Behindertenbeirates beschlossen:

§ 1 Ziel

Der Behindertenbeirat fördert die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung zur Verwirklichung der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Der Behindertenbeirat ist ein ehrenamtliches, parteipolitisch neutrales und überkonfessionell tätiges Gremium zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Behindertenbeirates

- (1) Der Beirat ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und setzt sich für Ihre Anliegen ein. Er berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Offenbach am Main zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft.
- (2) Er gibt Anregungen und Empfehlungen, wird bei wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Anliegen betreffen, beteiligt und hat ein Vorschlagsrecht. Dies bezieht sich insbesondere auf:
- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden
- die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen und Freizeitstätten.
- Planungen im Verkehrsbereich insbesondere im öffentlichen Nahverkehr
- aufklärende und bewusstseinsändernde Aktivitäten zum Abbau mentaler Barrieren
- Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung
- Zugang für Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen
- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulanten Diensten im Stadtgebiet
- Beanstandung von Mängeln und Funktionsausfall bei vorhandenen Einrichtungen, Anlagen u. ä.
- Öffentlichkeitsarbeit zur gezielten Information über Behinderung, behindernde Umstände, gute Beispiele für Inklusion.

- (3) Der Magistrat unterrichtet den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren.
- (4) Zu konkreten Anliegen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, hat der Behindertenbeirat das Recht, Anträge an den Magistrat zu stellen.

§ 3 Zusammensetzung der Beiratsmitglieder

(1) Der Behindertenbeirat ist ein Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen, sachkundigen Bürgern und Bürgerinnen, Trägern der Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und anderweitig mit dem Themenfeld befassten Personen des Gesundheitssystems. In ihm soll möglichst eine Vielfalt an Behinderungsformen vertreten sein, insbesondere

Sehbehinderung Blindheit Hörbehinderung Mehrfachbehinderung Geistige Behinderung Körperbehinderung und chronische Erkrankungen Psychische Behinderung

Diese Personen sollen schwerbehindert i.S. von § 2 Abs. 2 oder 3 SGB IX (ehemals §§ 1 und 2 Schwerbehindertengesetz) sein.

Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

Die Vertreter/innen der Träger der Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung sollen möglichst alle Lebensbereiche der Menschen mit Behinderung vertreten.

(2) Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

Sie werden auf Vorschlag von folgenden Vereinen, Verbänden und Fraktionen durch den Magistrat berufen:

Das Vorschlagsrecht für maximal sechs Personen haben **Betroffene aus dem Bereich der Selbsthilfe**:

- Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen Bezirksgruppe Offenbach a. M. für eine Person
- Gehörlosenortsbund für Stadt und Kreis Offenbach e.V. für eine Person
- Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich in Stadt und Kreis Offenbach (AG-SHGiG) für vier Personen.

Das Vorschlagsrecht für maximal sechs Personen der **Träger der Arbeit** für Menschen mit Behinderung und im **Gesundheitswesen Tätige** haben:

- Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e. V. für eine Person
- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach/Werkstätten Hainbachtal für eine Person
- Stiftung Lebensräume Offenbach am Main für eine Person
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Vereinigung für Stadt und Kreis Offenbach a. M. für eine Person
- Der Paritätische Hessen, Regionalgeschäftsstelle Offenbach für eine Person
- Liga der freien Wohlfahrtspflege Stadt und Kreis Offenbach für eine Person

Das Vorschlagsrecht für maximal acht **sachkundige Bürger und Bürgerinnen** haben die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke.

- (3) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordneten berufen. Für jedes Beiratsmitglied können als Stellvertretung bis zu zwei stellvertretende Personen benannt und berufen werden.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die Beiratsmitglieder und bei Abwesenheit ihre Stellvertretung.
- (5) Der oder die Vorsitzende und deren Stellvertretung werden von den Beiratsmitgliedern für die Dauer der Legislaturperiode aus der Mitte der Mitglieder in geheimer Wahl bestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsprechend des Offenbacher Stadtrechts.

Sollten Mitglieder zur Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Kommissionen und Ausschüssen eingeladen werden, wird für die Teilnahme an diesen Sitzungen keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) An den Sitzungen des Behindertenbeirats nehmen in beratender Funktion teil:

Behindertenbeauftragte/r
Vertretung des Gesundheitsamtes
Migrationsbeauftragte/r
Vertretung des Amtes für Stadtplanung und Baumanagement
Vertretung des Seniorenrates

Bei Bedarf können weitere Personen auf Beschluss des Beirates hinzugezogen werden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden i.d.R. viermal j\u00e4hrlich statt. Der oder die Vorsitzende oder deren Stellvertretung l\u00e4dt zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin ein unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung. Der Magistrat wird \u00fcber den Sitzungstermin und die Tagesordnung informiert und kann eigene Antr\u00e4ge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Der oder die Vorsitzende oder deren Stellvertretung leiten die Sitzungen und legen die Tagesordnung fest. Die Änderung der Tagesordnung kann schriftlich oder mündlich, auch noch zu Beginn der Sitzung beantragt werden. Über einen entsprechenden Antrag ist abzustimmen.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder deren Stellvertretung vertreten den Behindertenbeirat nach außen. Für bestimmte Themen können auch weitere Vertretungen aus dem Beirat berufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich.
- (5) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Vorschläge und Anträge an den Magistrat und die Gremien der Stadt sind im Wortlaut in der Sitzung abzustimmen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der berufenen Mitglieder oder ihre Stellvertretung anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Behindertenbeirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse werden grundsätzlich in geheimer Wahl gefasst. Es kann aber einstimmig beschlossen werden, Entscheidungen per Akklamation zu treffen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.